

Informationsblatt

der Personalräte der Hochschule Wismar

Beantragung von Telearbeit

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Sinne der familien-gerechten Hochschule gibt es die Möglichkeit, alternierende Telearbeit zu beantragen. Dazu wurde 2017 eine Dienstvereinbarung zwischen der Hochschulleitung und dem Personalrat geschlossen.

Die Dienstvereinbarung beschreibt die vorrangig zu beachtenden Kriterien für die Genehmigung in § 4 Absatz 2:

1. Projektarbeit, die keine zwingende Anwesenheit am Hochschulstandort erfordert,
2. Erziehung eines oder mehrerer im Haushalt lebender minderjähriger Kinder (unter 18 Jahre),
3. Versorgung pflegebedürftiger Familienangehöriger (auch im Sinne eheähnlicher Lebensgemeinschaften),
4. Förderung der Integration von im Haushalt lebenden Kindern mit Auffälligkeiten (Behinderungen, Sprachstörungen usw.),
5. Schwerbehinderung des Beschäftigten (SchwbRL M-V, P. 8.115) oder
6. eine sonstige besondere persönliche Situation.

Die notwendigen Anforderungen und Voraussetzungen für die Teilnahme sind im § 4 in den Absätzen 3 und 4 genannt und müssen zwingend erfüllt werden.

Die Entfernung zum Dienstort allein stellt keinen Bewilligungsgrund bei einem Antrag auf Telearbeit dar, kann aber als verstärkender Faktor aufgeführt werden. Ebenso wenig ist das ungestörte Arbeiten zu Hause ein Grund für Telearbeit; dies muss auch am Arbeitsplatz möglich gemacht werden.

Die Erreichbarkeit muss den dienstlichen Aufgaben entsprechend gewährleistet werden. Gegebenenfalls ist sie auch telefonisch sicherzustellen.

Bei der Beurteilung der Anträge sind wir an diese Merkmale gebunden und bitten daher, dies beim Stellen des Antrags zu beachten.

Ihre Personalräte